

Verordnung

über fliegende Verkaufsanlagen in der Gemeinde Steingaden, Landkreis Weilheim-Schongau

Auf Grund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388) erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Verordnung:

§ 1

Verbot der Aufstellung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken im gesamten Gemeindebereich (Gemarkungen Fronreiten, Lauterbach und Urspring) verboten.

§ 2

Fliegende Verkaufsanlagen

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen. (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 LStVG) Ähnliche Verkaufsstellen sind insbesondere Buden, Kraftfahrzeuge, Tische, Gestelle, Behältnisse und Unterlagen die auf dem Boden aufliegen.
- (2) Art. 72 der Bayerischen Bauordnung bleibt unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Steingaden muss aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des Paragraphen eins dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und kann nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) widerrufen werden. Die Genehmigung kann Bedingungen und Auflagen enthalten und zeitlich begrenzt erteilt werden.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 dieser Verordnung fliegende Verkaufsanlagen aufstellt

oder

b) einer aufgrund des § 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.04.2000 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft

Hinweise:

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i.V.m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen.

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Steingaden, den 06.12.2019



Xaver Wöde
Erster Bürgermeister